



# GEMEINDERAT

## DER STADTGEMEINDE STEYREGG

004-1/GR/006/2022

### Verhandlungsschrift

über die

### öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 30.06.2022  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:02 Uhr  
**Tagungsort:** Gemeindefestsaal

#### Anwesend sind:

##### Bürgermeister

Bürgermeister Gerhard Hintringer SPÖ

##### Mitglieder SBU

1. VZBGM David Lackner SBU

##### Mitglieder SPÖ

2. VZBGM Nikolaus Höfler SPÖ

STR Gabriele Hofmann SPÖ

##### Mitglieder ÖVP

STR Stefanie Rechberger ÖVP

##### Mitglieder SBU

GR Ludwig Deutsch SBU

GR Isolde Jäger SBU

GR Bernhard Matschl SBU

GR Otmar Rader SBU

GR Jakob Schlager SBU

GR Martina Schumacher SBU

##### Mitglieder SPÖ

GR Mag. Claudia Arthofer SPÖ

GR Ing. Dieter Ehrenguber	SPÖ
GR Andreas Frandl	SPÖ
GR Stefan Wöckinger	SPÖ
GR Othmar Wurm	SPÖ

Mitglieder ÖVP

GR Friedrich Matscheko	ÖVP
GR Julian Matscheko	ÖVP
GR Roswitha Wittmann	ÖVP

Mitglieder FPÖ

GR Anita Kaiser	FPÖ
GR Franz Johann Wagner	FPÖ

Ersatzmitglieder

GR-E Mag. Manfred Arthofer	SPÖ	Vertretung für Frau Andrea Lepschi
GR-E Helmut Breuer	SBU	Vertretung für Herrn Jürgen Mühlbachler
GR-E Philip Deutsch	SBU	Vertretung für Frau Gabriela Fröhlich
GR-E Raimund Schoyswohl	SBU	Vertretung für Herrn Peter Schinagl

Schriftführer

Petra Gschwandtner  
AL Michael Öhlinger

**Es fehlen:**

Mitglieder SBU

STR Jürgen Mühlbachler	SBU
STR Peter Schinagl	SBU
GR Gabriela Fröhlich	SBU

Mitglieder SPÖ

GR Andrea Lepschi	SPÖ
-------------------	-----

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- c) Aufliegende Protokolle zur Genehmigung 12.5.2022
- d) GR Arthofer Claudia (SPÖ) und GR-E Arthofer Manfred (SPÖ) treffen zur Sitzung um 19.10h ein

### Tagesordnung:

- . DA Gemeindestraße Obernbergen: Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem §15 LiegTeilG
- . DA Dienstpostenplan 2022, Änderungen, Vorlage zur Genehmigung; Beratung und Beschlussfassung
- 1. Fortführung Gasthaus Weissenwolff; Beratung und Beschlussfassung
- 2. Tarifumstellung der Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2022/23; Beratung und Beschlussfassung
- 3. Einführung des Klimatickets für alle Steyregger:innen unter 25 Jahren; Beratung und Beschlussfassung
- 4. ABA Steyregg, Annahme Förderungsvertrag KPC, BA19 LIS Zone 4; Beratung und Beschlussfassung
- 5. Verordnung einer Einbahnregelung in der sog. Deutschbauergasse (Kirchengasse); Beratung und Beschlussfassung
- 6. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 40, Obernbergen, Beratung und Beschlussfassung
- 7. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 42, Pulgarner Straße, Beratung und Beschlussfassung
- 8. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 45; Plesching; Planungskostenvereinbarung 6.45; Beratung und Beschlussfassung
- . DA Gemeindestraße Obernbergen: Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG - [REDACTED]
- . DA Dienstpostenplan 2022, Änderungen, Vorlage zur Genehmigung; Beratung und Beschlussfassung
- 9. Allfälliges

**Protokoll:**

**. DA Gemeindestraße Obernbergen: Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem §15 LiegTeilG**

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 30.6.2022 vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

**Begründung:**

Erforderliche Unterlagen sind erst nach Erstellung des Einladung eingegangen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Dringlichkeit anerkennen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	7		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>23</b>	-	-
<b>Abwesend: GR Arthofer C., GR-E Arthofer M.</b>			
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**. DA Dienstpostenplan 2022, Änderungen, Vorlage zur Genehmigung; Beratung und Beschlussfassung**

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Stadtratssitzung/Gemeinderatssitzung vom 30.6.2022 vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

**Begründung:**

Mit Inkrafttreten der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 wurden neue Dienstpostenplan-Rahmen eingeführt. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung prüft aktuell den Voranschlag 2022 und hat festgestellt, dass der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde außerhalb dieses neuen Rahmens liegt. Daher ist der Dienstpostenplan zu beschließend und dringend zur Genehmigung an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) vorzulegen. Der Voranschlag 2022 kann somit voraussichtlich nicht genehmigt werden, dies ist im Wege des Nachtragsvoranschlages zu sanieren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Dringlichkeit zustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	7		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>23</b>	-	-
<b>Abwesend: GR Arthofer C., GR-E Arthofer M.</b>			
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**1. Fortführung Gasthaus Weissenwolff; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Das Gasthaus Weissenwolff steht seit April 2022 leer. Nachdem die Unterpächterin, Gabriele Meixner-Rieger, Insolvenz beantragt hat, hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.03.2022 gegen eine weitere Zusammenarbeit mit der Familie Meixner entschieden.

Die Familie Mackic hat Interesse bekundet das Gasthaus weiterzuführen und auch in die Zimmer zu investieren und diese zu vertreiben. Die Familie Mackic hat das Restaurant Bellevue am Pleschinger See aufgebaut.

In Gesprächen mit den Interessenten, sowie mit dem Objekteigentümer, ist eine Weiterführung des Gasthauses gut vorstellbar. Gespräche über eine geringere Pacht im generellen führten ins Leere, da der Objekteigentümer schon jetzt mehr AfA zu entrichten hätte, als er durch die Pacht einnimmt.

Anmerkung: Auch die Zimmer würde der Interessent sanieren und für touristische Zwecke anbieten. Hier sind die Gespräche zwischen Objekteigentümer und Fam. Mackic bereits in der Finalisierung.

In der Beilage befindet sich der Entwurf zum Unterpachtvertrag mit der Familie Mackic.

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung vom 23.06.2022 mit der Thematik auseinandergesetzt und unterstützt die Interessenten. Der Pachtbeginn soll mit 01.08.2022 festgelegt werden. Die ersten beiden Monate sollen pachtfrei sein. Diese werden auch vom Objekteigentümer pachtfrei gegeben.

Der Gemeinderat möge über die Fortführung des Gasthaus Weissenwolff beraten und beschließen, ob der beiliegende Pachtvertrag mit der Familie Mackic eingegangen wird oder nicht.

**Beratungsverlauf:**

Der Bürgermeister setzt den Amtsbericht als bekannt voraus.

Vzbgm **Lackner** freut sich, dass ein Pächter gefunden werden konnte und bittet darum, den Gastwirt möglichst mit Besuchen zu unterstützen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Fortführung des Gasthaus Weissenwolff und dem Eingehen des beiliegenden Pachtvertrags mit der Familie Mackic zustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 2. **Tarifumstellung der Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2022/23; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die derzeitigen Regelungen für die Tarife der VS-Nachmittagsbetreuung sehen wie folgt aus:

Jahres-Familieneinkommen	über EUR 17.500,-:	unter EUR 17.500,-
I. Bis 9 Betreuungsstunden pro Woche:	€ 40,60/Monat	€ 34,50/Monat
II. Bis 15 Betreuungsstunden pro Woche:	€ 71,10/Monat	€ 45,70/Monat
III. Über 15 Betreuungsstunden pro Woche:	€ 98,50/Monat	€ 65,00/Monat

Für das 2. Kind wird ein Abschlag von 50 %, für das 3. Kind von 75 % berechnet.

2019 befanden sich bei 110 Kindern durchschnittlich rund 70 % der Schüler in Gruppe I, 21 % in Gruppe II und 9 % in Gruppe III.

bis 9 h	bis 15 h	über 15 h
77	23	10
70,00%	20,91%	9,09%

In Tagen ergibt dies folgende Statistik:

1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
1	16	23	27	43
0,91%	14,55%	20,91%	24,55%	39,09%

Der Vorschlag des Ausschussobmannes lautet, in Anlehnung an die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, wie folgt:

So wie bei den Kindergartentarifen und auch bei vielen anderen Gemeinden soll auf eine einkommensabhängige Tarifordnung mit tageweiser Verrechnung umgestellt werden. Der von den Eltern für Leistungen der Nachmittagsbetreuung von maximal 23 Stunden zu erbringende Kostenersatz beträgt 3 % des monatlichen Familieneinkommens (brutto). Für sozial schwächer gestellte Familien soll eine soziale Staffelung eingeführt werden. Familieneinkommen bis € 1.500,- sind beitragsfrei. Bei Einkommen bis € 2.500,- soll der Mindestbetrag von € 45,- verrechnet werden. Ab einer Berechnungsgrundlage von € 2.501,- wird der Kostenersatz von 3 %, bis zum Höchstbeitrag von € 120,-, angesetzt. Für Geschwisterkinder sollen 50 % des Tarifes verrechnet werden. Für jedes weitere Kind sind keine Beiträge mehr zu entrichten. Für den Besuch an weniger als fünf Tagen wird der Tarif um jeweils 20 Prozent pro Tag reduziert. Die jeweiligen Beträge entnehmen Sie bitte den beiliegenden Entwurf für die Tarifordnung.

## Tarifordnung Steyregg - Übersicht

### Beitrag 3 % von der Bewertungsgrundlage (§§ 2 und 3)

#### Max. 25 Wochenstunden

§ 3 Tarifordnung	Mindestbeitrag (§ 4)	Höchstbeitrag (§ 4)
5 Tage	45,00	120,00
4 Tage (80%)	36,00	96,00
3 Tage (60%)	27,00	72,00
2 Tage (40%)	18,00	48,00
1 Tag (20%)	9,00	24,00
<b>sonstige Beiträge</b>		
Essen pro Portion (§ 8)		3,80
Materialbeitrag pro Betreuungsmonat (§ 6)		2,00

Die Einhebung von Elternbeiträgen gem. der einkommensabhängigen Tarifordnung ist grundsätzlich fairer.

Die Einführung der neuen Tarifordnung soll mit dem Schuljahr 2022/23 erfolgen.

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion, Familie, Bildung und Generationen hat über dieses Tarifmodell beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Umsetzung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung beschließen.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Tarifordnung Neu  
 Tabellarische Darstellung Elternbeiträge neu  
 Auszug Prüfungsbericht BH UU 2018

#### **Beratungsverlauf:**

Der Obmann des Familienausschusses, GR **Frandl**, berichtet über den vorliegenden Amtsbericht und erklärt dazu, dass eine Tarifumstellung nun schrittweise angepasst werden solle, damit die Belastung für die Familien nicht zu hoch werde.

GR **Matschl B.** begrüßt die Staffelung nach Haushaltseinkommen und regt an, zukünftig die Deckelung nach oben bei den Einkommen auszusetzen, da die besser verdienenden Haushalte gerne bereit wären, mehr zu zahlen, um die Versorgung ihrer Kinder zu sichern.

GR **Frandl** stimmt der Aussage zu und lässt die Diskussion für die Zukunft diesbezüglich offen.

StR **Rechberger** begrüßt ebenfalls die Umstellung auf die neuen Tarife und befindet diese für leistbar.

Vzbgm **Höfler** stimmt der Aussage von GR Matschl grundsätzlich zu und erklärt, dass eine Deckelung nach oben für die Verwaltung eine Erleichterung bringen würde, da ansonsten alle Tarife berechnet werden müssten. Weiters würden es für die Familien möglich gemacht werden, den Verdienst nicht offen zu legen und gleich den Höchstbetrag zu bezahlen.

GR **Kaiser** regt an den Betrag des Mindestverdienstes auf 2.000,- anzuheben um Alleinerziehern mehr finanziellen Spielraum zu geben. Auch hier stehe die Diskussion für die Zukunft weiters offen.

GR **Frاندl** ergänzt, dass bei einer sozialen Bedürftigkeit um Reduktion der Beiträge angesucht werden könne.

Vzbgm **Lackner** erklärt, dass die Einführung der Tarifordnung ein Schritt in die richtige Richtung sei. Weitere Diskussionen bezüglich Anpassungen können nach Evaluierung erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende neue Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung der VS Steyregg genehmigen und lässt darüber abstimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

### **3. Einführung des Klimatickets für alle Steyregger:innen unter 25 Jahren; Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Im Ausschuss für Soziales, Inklusion, Familie, Bildung und Generationen wurde über die Förderung des Klimatickets für Jugendliche beraten.

Der Ausschuss schlägt vor das Klimaticket Ö Jugend und das Klimaticket OÖ Junior mit 20 % vom Ticketpreis für alle mit Hauptwohnsitz in Steyregg gemeldeten 18-25 Jährigen zu fördern.

Kinder von 0 bis 5 Jahren reisen wie bisher kostenlos.

Falls die Einführung beschlossen wird, hätten mit Stichtag 07.06.2022 in Steyregg 915 Personen von 6-24 Jahren Anspruch auf die Förderung.

Der Gemeinderat möge über diesen Vorschlag beraten.

#### **Beratungsverlauf:**

GR **Frاندl** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht. Im Ausschuss wurde eine Splittung der Altersgruppen diskutiert, da ja Kinder mit Eltern mitfahren würden und Schüler und Lehrlinge ein eigenes Ticket erhalten würden. Somit wurde die Splittung der Altersgruppen von 18 bis 25-Jährige fixiert. Allerdings soll mit keinem fixen Betrag gefördert werden, sondern mit 20 % vom Ticketpreis. Die Anzahl der betroffenen Personen würden ca. 400 Personen mit Hauptwohnsitz in Steyregg betreffen. Eine Veränderung im Bedarf könne ja in weiterer Folge austariert werden.

Vzbgm **Lackner** erkundigt sich, wie viele Studenten bereits eine Förderung abgeholt haben. Der **Amtsleiter** antwortet hierauf, dass ca. 3-4 Studenten die Förderung abgeholt hätten.



Vzbgm **Höfler** entgegnet, dass auf Grund der Höhe des Preises des Klimatickets bei weiten nicht alle dieses Ticket kaufen, daher würden sich wohl nicht so viele Personen eine Förderung in Steyregg abholen. Weiters begrüßt der Vizebürgermeister die Evaluierung im nächsten Jahr.

StR **Rechberger** bedankt sich für die konstruktiven Gespräche und für das dadurch erreichte Ergebnis.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Zuschuss in der Höhe von 20% des Ticketpreises für alle Steyregger im Alter von 18-25 und lässt darüber abstimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## **4. ABA Steyregg, Annahme Förderungsvertrag KPC, BA19 LIS Zone 4; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Für die Erstellung der Dokumentation der Abwasserentsorgungsanlage wurde seitens der Stadtgemeinde um eine Förderung für diesen Projektabschnitt angesucht. Der Förderantrag wurde seitens des Landes OÖ sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt.

Für die förderbaren Investitionskosten von € 40.500.- wurde nun eine Gesamtförderung von € 9.000.- in Form von Investitionszuschüssen gewährt.

Der Fördervertrag wird jedoch erst mit dem Einlangen der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam.

Für die Unterfertigung durch den Bürgermeister ist ein positiver Beschluss des Gemeinderates notwendig.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Förderungsvertrag, Antragsnummer C006168, annehmen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Förderungsvertrag, Antragsnummer C006168

### **Beratungsverlauf:**

Der **Bürgermeister** verliest den vorliegenden Amtsbericht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den beiliegenden Förderungsvertrag, Antragsnummer C006168, annehmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPO</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**5. Verordnung einer Einbahnregelung in der sog. Deutschbauergasse (Kirchengasse); Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Idee einer Einbahnregelung im Bereich der sog. Deutschbauergasse (Verbindungsgasse zwischen der Kirchengasse und der Windeggerstraße/Bahnviadukt) soll zwei unterschiedliche Problemstellungen lösen, mit denen die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg in das Schulzentrum konfrontiert sind. Einerseits soll so das Verkehrsaufkommen in der Kirchengasse eingedämmt werden, da durch die Verordnung einer Einbahnregelung in der Kirchengasse einen Teil des Verkehrs von dieser unübersichtlichen Kreuzung direkt vor dem Schulzentrum wegleitet. Andererseits soll auch die Kreuzungssituation im unteren Bereich (Viadukt) entflechtet werden, da hier immer wieder gefährliche Situationen im Begegnungsverkehr (Schutzweg – Gehsteig – KFZ-Verkehr auf der Kreuzung Linzer Straße/Windegger Straße/Viadukt in Kombination mit dem Verkehr von der Deutschbauergasse kommend) beobachtet werden. Zudem steigt auch das Verkehrsaufkommen auf der L569 Pleschinger Landesstraße, worin eine zusätzliche Verschärfung der Problematik liegt.

Zudem ist ein Begegnungsverkehr zwischen PKW und PKW in der Deutschbauergasse zwar grundsätzlich möglich, sorgt jedoch vor allem in Kreuzungsnähe immer wieder für gefährliche Situationen, vor allem in Kombination mit dem Schulweg.

Da die Fa. Rumerstorfer als Schulbus-Unternehmen direkt von dieser Maßnahme betroffen wäre, wurde Hr. Rumerstorfer um eine kurze Einschätzung seinerseits ersucht. Bei diesem Telefongespräch am 1. April um 08:09 Uhr erklärte Hr. Rumerstorfer, dass lt. seiner Einschätzung eine Einbahnregelung in Fahrtrichtung Schulzentrum optimaler wäre.

Der Straßenausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. April 2022 die Einrichtung dieser Einbahnregelung grundsätzlich positiv beurteilt und beschlossen, diese Maßnahme vom Verkehrssachverständigen prüfen zu lassen. Vorbehaltlich dessen positiver Zustimmung sollte lt. Beschluss des Straßenausschusses die Empfehlung an den Gemeinderat ergehen, die Verordnung einer Einbahnstraße in der Deutschbauergasse bei der BH UU zu erwirken.

Der Verkehrssachverständige des Landes OÖ hat die Angelegenheit in einem Ortsaugenschein am 21. April begutachtet und mitgeteilt, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung einer Einbahnregelung bestehen.

Der Straßenausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat, die Verordnung einer Einbahnregelung in der sog. Deutschbauergasse über die BH UU zu erwirken.

**Anlagenverzeichnis:**  
Lageplan

**Beratungsverlauf:**

Die Obfrau des Straßenausschusses, StR **Rechberger**, berichtet über den vorliegenden Amtsbericht. Sie erklärt, dass es durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu den Stoßzeiten zu gefährlichen Situationen kommen würde. Der Straßenausschuss spricht sich für die Einbahnregelung Richtung Kirchengasse aus. Die Grundlagen für diesen Vorschlag bildete die Einbindung des Verkehrssachverständigen und des Schulbusunternehmers Rumerstorfer. Weiters solle ein markierter Streifen den Weg kennzeichnen, der durch die Schüler benützt werden würde. Die Stadträtin bittet darum, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen, damit hier eine Verkehrsberuhigung stattfinden könne.

Vzbgm **Lackner** freut sich, dass das Land OÖ diesem Ansuchen die Zustimmung erteilt habe und hält fest, dass die SBU diesen Antrag bereits vor 10 Jahren gestellt habe. Weiters trägt der Vizebürgermeister die dringende Bitte ans Amt, die Elternhaltestelle zu Schulbeginn vermehrt zu bewerben, um diese wieder in die Erinnerung der Eltern zu rufen.

GR **Matscheko F.** hält fest, dass bei der Ausfahrt beim alten Feuerwehrhaus ebenfalls sehr dringend eine Verkehrsregelung installiert werden müsse um Unfälle zu vermeiden. StR **Rechberger** wird diese Angelegenheit im Straßenausschuss behandeln.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Erwirkung der Verordnung einer Einbahnregelung in der sog. Deutschbauergasse über die BH UU zustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 6. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 40, Obernbergen, Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Familie Gruber und Familie Stockinger haben am 15.12.2020 ein Ansuchen für eine Umwidmung von Grünland in Bauland-Wohngebiet in Obernbergen, Grundstück 565/9, KG Steyregg eingebracht. Die Grundstücke 568/9, 565/6 und 565/9 sollen zusammengelegt und neu aufgeteilt werden. Somit könnte eine Parzelle über die untere und die andere über die obere Zufahrtsstraße erschlossen werden. Das Grundstück 565/9 ist jedoch noch nicht als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen.

### Stellungnahme des Ortsplaners

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt auf den oben erwähnten Parzellen einer hangseitigen Bebauung mit einer max. Geschößanzahl von 4 in Erscheinung tretenden Geschößen **nicht zugestimmt** werden.

Da alle bestehenden Gebäude des Siedlungsgebietes Obernbergen max 3 geschossig sind, aufgrund der Hanglage und der daraus resultierenden Sichtbarkeit der Bebauung empfehlen wir aus ortsplanerischer Sicht die maximal 3-geschossige Bebauung mit einer Rückversetzung der oberen Geschöße beizubehalten.

Die Neuwidmung der Parzelle 565/9 kann aus ortsplanerischer Sicht **zugestimmt** werden wobei zu bemerken ist:

Die Zusammenlegung der 3 Parzellen 568/9, 565/6 und 565/9 und Neuaufteilung der Bauplätze (und Parzellen) in einen oberen (westlich) und unteren (östlich) Bauplatz ist aufgrund der einfacheren Bebaubarkeit aus ortsplanerischer Sicht nachvollziehbar.

Die Parzelle 565/9 liegt zwar in den „Grünen Linien“ (Regionale Grünzone Linz Umland 2), da es sich jedoch um eine geringfügige Neuwidmung einer Baulücke im Ausmaß von ca. 200m<sup>2</sup>, jedoch ohne Schaffung eines neuen Bauplatzes handelt, kann dieser Neuwidmung in ein Wohngebiet aus ortsplanerischer Sicht **zugestimmt** werden.

Im Zuge dieser Neuwidmung wird empfohlen die restliche nicht gewidmete Teilfläche der Parzelle 565/7 sowie die Parzelle 565/11 ebenfalls in die Wohngebietswidmung mit aufzunehmen.

Dieser derzeit nicht gewidmete „Streifen“ trennt die bereits gewidmeten und bebauten Flächen von der Privat-Straße (Parzelle 565/10). Dadurch wäre gewährleistet, dass die bereits gewidmeten Parzellen zukünftig auch einen Straßen-Anschluss auf der Talseite bekommen können.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.03.2021 eine positive Empfehlung für einen Einleitungsbeschluss an den Gemeinderat abgegeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 die Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß §§ 33 und 34 Oö ROG 1994; idgF beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.04.2021 wurde alle betroffenen Grundstückseigentümer sowie Behörden nachweislich verständigt und Ihnen eine Frist bis 15. Juni 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt.

Vom Amt der Oö. Landesregierung wurde mit Stellungnahme vom 10.06.2021 mitgeteilt, dass bei der geplanten Baulandwidmung gemäß § 5 Abs. 5 - Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 keine Verbesserung der Bauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses abgeleitet werden kann. Aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung wird daher ein fachlicher Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Linz-Umland 3 festgestellt.

Am 07.03.2022 wurde von Familie Gruber und Familie Stockinger, Eigentümer der Grundstücke 568/9, 565/6 und 565/9, KG Steyregg, ein neuerliches Ansuchen um flächengleichen Abtausch von der bestehenden Baulandwidmung und Grünland angesucht.

Es soll das Grundstück 565/9 von Grünland in Bauland – Wohngebiet umgewidmet werden und im Gegenzug die Parzelle 568/9 im nördlichen Bereich die Wohngebietswidmung flächengleich verkleinert werden.

Die genannten Grundstücke sollen anschließend in einen westlichen Bauplatz, welcher über das Grundstück 565/10 erschlossen wird und in einen östlichen Bauplatz, welcher über das öffentliche Gut 568/19 erreicht werden soll, geteilt werden.

Somit würde kein zusätzliches Bauland entstehen und lediglich die Bebauung verbessert werden.

Sämtliche Bauführungen werden gemeinsam mit dem Ortsplaner abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat kann nun beschließen, dass die 40. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 zur Genehmigung gemäß § 34(1) Oö. ROG 1994 idgF. LGBl. Nr. 125/2020 der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vorgelegt wird.

**Anlagenverzeichnis:**

Ansuchen vom 07.03.2022, Änderungsplan Nr. 40 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6

**Beratungsverlauf:**

GR **Deutsch** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Vorlage der 40. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 zur Genehmigung gemäß § 34(1) Oö. ROG 1994 idgF. LGBl. Nr. 125/2020 der Abteilung Raumordnung an das Amt der Oö. Landesregierung zustimmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**7. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 42, Pulgarner Straße, Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:** In der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2020 wurde die 42. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 beschlossen und zur Genehmigung gemäß § 34(1) Oö. ROG 1994 idgF. LGBl. 125/2020 der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 09.06.2022 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mitgeteilt, dass dem Änderungsplan vorläufig die Genehmigung versagt wird.

Die geringfügige Anpassung an die DKM betreffend der Grundstücke Nr. 189/1, 201/2 und 960/1, alle KG Pulgarn, sowie die Umwidmung der 191/3 und 197/3 von Grünland in eine Grünfläche mit besonderer Widmung (ENTW = Anlagen für Oberflächenentwässerung) können ohne Einwand zur Kenntnis genommen werden.

Für die Schaffung von zusätzlichem Bauland, damit ein Wendehammer für eine aufwändige Erschließungsstraße errichtet werden kann, wird aus naturschutzfachlicher Hinsicht seitens des Amtes der Oö. Landesregierung die Genehmigung gemäß §34 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 versagt.

Es muss deshalb mit der bestehenden Baulandfläche das Auslangen gefunden werden. Da es sich um eine Privatstraße handelt, wird der Umkehrhammer von den Bauwerbern durch geringfügige Wendemöglichkeiten auf der vorhandenen Baufläche ersetzt werden müssen. Hierzu wurde bereits ein Lageplan übermittelt.

Der Baulandsicherungsvertrag ist zwischenzeitlich unterfertigt worden und wird dem Amt der Oö. Landesregierung mit der abschließenden Stellungnahme gemäß § 34(3) Oö. ROG 1994 idgF. LGBl. Nr. 125/2020 vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat kann nun den geänderten Plan für die 42. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 beschließen und gemäß § 34(3) Oö. ROG 1994 idgF. LGBl. Nr. 125/2020 der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme übermitteln.

**Anlagenverzeichnis:** Abänderung des Änderungsplanes Nr. 6.42, Lageplan der Wendemöglichkeiten, Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung

### **Beratungsverlauf:**

GR **Deutsch** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

Der **Bürgermeister** führt aus, dass der beschlossene Wendehammer am Nachbargrundstück durch das Land abgewiesen wurde.

Vzbgm **Lackner** erklärt hierzu, dass die Stadtgemeinde weiterhin auf die Errichtung des Wendehammers besteht. Dieser müsse auf dem eigenen Grundstück des Bauwerbers errichtet werden, da dieser Wendehammer für den Verkehrsfluss unumgänglich sei.

GR **Matschl B.** erklärt, dass er bei diesem Tagesordnungspunkt dagegen stimmen würde, der er gegen die massive Verbauung in Pulgarn sei. Weiters gibt es in Steyregg genügend solcher Sackgassen in Hanglagen. Wirklich wichtig wäre die schriftliche Verankerung, dass diese Straße, sollte der Wendehammer nicht errichtet werden, nie ins öffentliche Gut übergehen wird, auch nicht in künftigen Gemeinderatsperioden, da sonst sehr viele Probleme auf die Stadtgemeinde zurückfallen würden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den geänderten Plan für die 42. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 beschließen und gemäß § 34(3) Oö. ROG 1994 idgF. LGBl. Nr. 125/2020 der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme übermitteln und lässt darüber abstimmen.

## **Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	8	Matschl B.	Rader
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

### **8. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 45; Plesching; Planungskostenvereinbarung 6.45; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:** Die Firma GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH, Plesching 15, 4040 Steyregg hat mit Schreiben vom 16.05.2022 um Umwidmung des Grundstückes 1518/5, KG Lachstadt von derzeit Trenngrün in ein gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen mit einer Schutzzone (z.B.: Garagen und Lager mit trümmersicherer Decke) angesucht, weil der derzeitige zur Verfügung stehende Platz, auf Grund des stetigen Wachstums des Unternehmens, nicht mehr ausreicht.

Das nördlich gelegene Grundstück 1518/6, KG Lachstadt ist bereits als gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen gewidmet. Das bestehende Gebäude ist durch öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen voll erschlossen.

Die bestehende Trenngrünfläche soll eine Gefährdung durch umfallende Bäume hintanhaltend. Die Sonderausweisung soll durch eine Schutzzone im Bauland SP7 ersetzt werden. Somit wären nur Lager und Garagen zulässig, die durch eine trümmersichere Decke und Erdüberschüttung wieder gegen umstürzende Bäume geschützt sein würden.

#### **Stellungnahme des Ortsplaners:**

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der Umwidmung der Parzelle 1518/5, KG Lachstadt von einer Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün - in Bauland - Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (für betriebliche Nutzung unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen) mit einer Schutzzone im Bauland SP<sub>7</sub> (Waldabstand: Nur Lager und Garagen mit trümmersicherer Decke und Erdüberschüttung zulässig)) im Gesamtausmaß von ca. 1008m<sup>2</sup> z u g e s t i m m t werden.

#### **Begründung:**

Der Antragsteller benötigt für die Erweiterung des Firmengebäudes eine Vergrößerung der als MB gewidmeten Fläche um Lagerräume und eine Garage errichten zu können.

Die Fläche grenzt im Westen an die B3, im Norden an die bereits als MB gewidmete Fläche an. Im Süden und Osten grenzen Ödland beziehungsweise teilweise bewaldete Flächen an.

Durch die Schutzzone SP<sub>7</sub> (Waldabstand: Nur Lager und Garagen mit trümmersicherer Decke und Erdüberschüttung zulässig) soll sichergestellt werden, dass keine Gefährdung durch Baumschlag besteht.

Der Antragsteller plant daher die Gebäudeerweiterung unterirdisch, mit einer trümmersicheren Decke und begrünter Erdüberschüttung.

Die Fläche ist großteils von einer Geogenen Risikozone Typ A (setzungsempf. Untergrund / langsame Senkung (SU)) überlagert. Der äußere östliche Teil ist als Geogene Risikozone Typ A (Feststoffverlagerung am Hang (FH)) ausgewiesen

Siedlungskonzept:

Durch die Schutzzone SP<sub>7</sub> ist die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen. Die Fläche soll auch einen gemeinsamen Bauplatz mit der bereits gewidmeten Parzelle 1518/6 bilden, ein neuer Bauplatz entsteht daher nicht. Es ist daher eine Änderung des rechtskräftigen Siedlungskonzeptes aus ortsplannerischer Sicht nicht notwendig.

Aufschließung:

Unverändert über die als öffentliches Gut (Straße) ausgewiesene Parzelle 1548/7.

Immissionen:

Durch die beantragte neu zu widmende Fläche sind aufgrund der geplanten Nutzung keine zusätzlichen Immissionen zu dem östlich gelegenen, bereits gewidmeten und bebauten Wohngebiet zu erwarten.

Dieser beantragten Umwidmung kann daher aus ortsplannerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

Die Planungskosten werden zur Gänze von dem Umwidmungswerber getragen. Hierfür wurde eine Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm. § 36 Oö. ROG 1994 idgF. erstellt.

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat kann nun beschließen, ob ein Änderungsverfahren gemäß § 33 und 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. eingeleitet, oder von diesem Abstand genommen werden soll.

Der Gemeinderat kann nun die beigelegte Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm. § 36(3) Oö. ROG 1994 idgF. beschließen.

**Anlagenverzeichnis:** Stellungnahme des Ortsplaners, Änderungsplan Nr. 45, Erhebungsblatt für die Grundlagenforschung, Ansuchen um Umwidmung, Planungskostenvereinbarung

**Beratungsverlauf:**

GR **Deutsch** verliest den Amtsbericht und erklärt hierzu, dass diese Änderung strabenseitig nicht einsehbar wäre, dort aufgeschüttet und das begrünt werden würde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Der Gemeinderat möge der Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß § 33 und 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF zustimmen und die beigelegte Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm. § 36(3) Oö. ROG 1994 idgF. beschließen und lässt darüber abstimmen.



**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

**DA Gemeindestraße Obernbergen: Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG - [REDACTED]**

**Sachverhalt:**

Die Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Anpassung der Gemeindestraße Obernbergen im Bereich der Liegenschaft [REDACTED] Obernbergen 5 (ehem. Hötzendorfer). Im Zuge von Planungsarbeiten hat [REDACTED] sein Grundstück vermessen lassen, sodass nachfolgend auch eine Anpassung des öffentlichen Gutes (als direkter Grundanrainer) vorgenommen werden musste, um eine saubere Grundgrenze sowie eine Anpassung des Planes an den Stand in der Natur zu erreichen.

Im Detail handelt es sich um den Abfall des Trennstückes 1 mit einer Fläche von 14m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut, welches in weiterer Folge in das Privateigentum des [REDACTED] übergeht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG gemäß des Vermessungsplanes der IKV Dipl.-Ing. HAINZL & Partner ZT OG, vom 16. Mai 2022 mit der GZ.: 14431 beschließen.

**Anlagenverzeichnis:**

- Lageplan
- Antrag an das Vermessungsamt

**Beratungsverlauf:**

Der **Bürgermeister** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

Vzbgm **Lackner** erklärt, dass er für eine Entschädigung ist. Er spricht sich dagegen aus, Gemeindegut herzuschenken, mit welchem sparsam umzugehen ist. Es sollte ein marktüblicher Preis bestimmt werden. Dies hätte vielmehr einen symbolischen Charakter und soll auch in Zukunft in solchen Fällen so angewandt werden.

StR **Rechberger** stimmt der Aussage zu.

GR **Kaiser** stimmt Vzbgm Lackner ebenfalls zu und ist für eine künftige einheitliche Vorgangsweise bei solchen Ablösen. Es könnte ja eine Kompromisslösung hinsichtlich des Preises gefunden werden.

GR **Schumacher** äußert ebenfalls Bedenken, welche Flächenausmaße sollen verschenkt werden, welche sollen verkauft werden. Grundsätzlich soll jede Fläche die wegkommt verkauft werden. Der Bürger kann schlussendliche entscheiden, ob er es kauft oder nicht. Künftig soll eine einheitliche Vorgangsweise gewählt werden.

Der **Bürgermeister** wirft ein, dass es in den letzten Jahren öfter solche Fälle gegeben hätte, wo kleine Randstücke verschenkt wurden. In dem Fall muss die Stadtgemeinde diese Grundstücke nicht mehr pflegen.

Vzbgm **Lackner** bekräftigt noch einmal, dass diese Fälle in Zukunft noch öfter vorkommen werden und eine einheitliche Vorgangsweise mit entgeltlicher Ablöse eingeführt werden solle.

GR **Deutsch** wirft ein, dass beim Bau der Halle Litterak die Stadtgemeinde und sogar das Land ein Stück von einem Grundstück hergeschenkt habe, damit diese gebaut werden konnte und diese Vorgangsweise durchaus üblich sei.

GR-E **Deutsch Ph.** erklärt, dass die Gemeinde in diesem Fall vielleicht weniger Arbeit habe durch die Schenkung und es kein Vorteil wäre, wenn das Grundstück in Gemeindebesitz bleiben würde. Künftige Szenarien könnten aber wieder anders aussehen.

GR **Maschl B.** spricht sich ebenso dafür aus, einen reellen Satz für einen Verkauf zu vereinbaren und Gemeindeeigentum nicht zu verschenken.

StR **Höfler** schlägt vor die Grundabtretung wie vorliegend zu beschließen, da heute kein adäquater Antrag oder keine Einigung erzielt werden könnte. Für zukünftige Fälle soll der Planungsausschuss genaue Richtlinien ausarbeiten.

GR **Jäger** interessiert, was passiert, wenn der Beschluss heute nicht gefällt wird. Sie spricht sich für symbolische 100,- pro Quadratmeter aus, was ein überschaubarer Wert sei.

StR **Rechberger** erklärt, dass man bei jedem Grundabtausch die Vor- und Nachteile für die Gemeinde abwägen muss und welche Kosten bzw. Einsparungen dabei entstehen würden.

Vzbgm **Lackner** erklärt, dass bei jeder Schenkung die Gemeinde weniger Grundstück zu pflegen habe und somit Einsparungen für die Pflege haben würde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG gemäß des Vermessungsplanes der IKV Dipl.-Ing. HAINZL & Partner ZT OG, vom 16. Mai 2022 mit der GZ.: 14431 beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>		Lackner, Deutsch Ph., Schoyswohl, Jäger, Schumacher, Breuer, Rader, Schlager, Matschl B.	Deutsch L.
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>			4
<b>FPÖ</b>	Wagner	Kaiser	
	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>5</b>
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als abgelehnt.</b>			

## **DA Dienstpostenplan 2022, Änderungen, Vorlage zur Genehmigung; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 wurden neue Dienstpostenplan-Rahmen eingeführt. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung prüft aktuell den Voranschlag 2022 und hat festgestellt, dass der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde außerhalb dieses neuen Rahmens liegt. Daher ist der Dienstpostenplan zu beschließend und dringend zur Genehmigung an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) vorzulegen. Der Voranschlag 2022 kann somit voraussichtlich nicht genehmigt werden, dies ist im Wege des Nachtragsvoranschlages zu sanieren.

Gem. & 11 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 können in Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohner folgende Dienstposten in der Allgemeinen Verwaltung geschaffen werden:

Anzahl	Art	Funktionslaufbahn
1	VB	GD 9
2	VB	GD 13
3	VB	GD 16
2	VB	GD 17
4	VB	GD 18
2	VB	GD 19
3	VB	GD 20
2	VB	GD 21

Es könnten also 19 PE eingesetzt werden. Der geänderte Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Steyregg würde sich mit 15,13 PE zu Buche schlagen. Abweichungen zum Dienstpostenrahmen ergeben sich aus dem bestehenden GD 14.1 und um 0,83 PE zu viel GD 17.5. Aus diesen Gründen ist der Dienstpostenplan genehmigungspflichtig.

In der Beilage befindet sich der Dienstpostenplan mit den geplanten Änderungen im Vergleich zum Plan von 2021, sowie die Gegenüberstellung des Rahmens zum Dienstpostenplan.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge den beigelegten Dienstpostenplan mit den geplanten Änderungen 2022 beschließen und die Genehmigung bei der IKD einleiten.

### **Anlagenverzeichnis:**

Dienstpostenplan 2022 mit geplanten Änderungen  
Gegenüberstellung Dienstpostenplanrahmen zu Dienstpostenplan

### **Beratungsverlauf:**

Der **Amtsleiter** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht. Es gibt seit 2019 eine neue Dienstpostenplanverordnung. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat nun das Stadtamt darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung des Voranschlages 2022 die Dienstposten außerhalb des Dienstpostenrahmens liegen. Es wurde beanstandet, dass ein nicht vorgesehener Dienstposten mit GD 14 geführt wird. Dieser Dienstposten scheidet aber aufgrund von Pensionierung mit 2024 aus. Außerdem gibt es 0,83 Personaleinheiten der GD 17 zu viel. Die Gemeinde muss daher den Dienstposten durch die IKD genehmigen lassen, damit beim Nachtragsvoranschlag eine Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft erfolgen könne. Der Voranschlag 2022 wird

seitens der BH nun nicht zur Kenntnis genommen. Es muss in einer Stellungnahme so rasch wie möglich dargelegt werden, dass der Antrag auf Genehmigung des Dienstpostenplanes eingeleitet wurde. Jede Änderung im Dienstpostenplan muss erneut der IKD zur Genehmigung vorgelegt werden, da jede Änderung wieder außerhalb des Dienstpostenplanes liegen würde. Der Dienstpostenplan müsse bis 2028 bereinigt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den beigelegten Dienstpostenplan mit den geplanten Änderungen 2022 beschließen und die Genehmigung bei der IKD einleiten und lässt darüber abstimmen.

### Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 9. Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** berichtet, dass die Bundespräsidentenwahl nun mit 09.10.2022 fixiert wurde. Weiters bittet der Bürgermeister, dass wieder Beisitzer für jede Fraktion gestellt werden müssen.
- b) Weiters erklärt der **Bürgermeister**, dass der Seniorentag aus diesem Grund nun auf 02.10.2022 verschoben wurde.
- c) Weiters erinnert der **Bürgermeister** an das Stadtfest, das am 10.09.2022 stattfindet und bedankt sich bei der Gemeindemitarbeiterin Frau Gschwandtner für die Organisation.
- d) Der **Bürgermeister** hält fest, dass der Tag der Wirtschaft am 25.08.2022 auf der Terrasse Arthofer stattfindet. Hierzu wären alle Gewerbetreibenden eingeladen und die ersten Anmeldungen wären hierzu bereits eingegangen. Bei Schlechtwetter findet die Veranstaltung im Stadtsaal statt.
- e) Der **Amtsleiter** berichtet, dass die ÖBB erneut an die Gemeinde herangetreten sei, die Umsetzung der Park & Ride Anlage durchzuführen. Im Gremium des Stadtrates war man sich aber einig, dass man vom derzeitigen Standpunkt, die Gemeinde würde bei der Errichtung nicht mitzahlen, nicht abweicht. Hierzu verliest der Amtsleiter eine E-Mail der ÖBB:  
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hintringer,  
 lieber Gerhard,  
 sehr geehrter Herr Amtsleiter Öhlinger,  
 sehr geehrte Vertragspartner seitens Land OÖ,*

*in Abstimmung mit INFRA-AM und VMCO IMMO (Zentrale) wird folgende Stellungnahme übermittelt:*

*wenn die Gemeinde als Vertragspartner im Park&Ride-Prozess seinen vorgesehenen Verpflichtungen (anteilige Kostentragung der Investitionen, Übernahme Betrieb, Betreuung, etc.) gemäß BMK (BMVIT) Park&Ride-Richtlinie mit zugehörigen Park&Ride-Musterverträgen nicht nachkommen möchte, kann eine Park- oder Bike&Ride-Anlage auch nicht errichtet werden!*

*Es gibt aus ÖBB-Sicht aber noch einen Ansatz für eine mögliche Errichtung, wenn die Gemeinde Betrieb, Betreuung sowie Instandhaltung zur Gänze übernimmt und das Land OÖ die anteiligen 50% der Investitionskosten alleine trägt. Wenn dies auch nicht der Fall ist, so wird das Park- und Bike&Ride Realisierungsprojekt Steyregg im Park&Ride-Konzept der ÖBB, um mindestens 5 Jahre, rückgestellt werden. Wir würden wir das Park- und Bike&Ride Realisierungsprojekt an der grundlegend erneuerten Bahnhofstestelle „Steyregg“ damit grundsätzlich noch im mehrjährigen Park&Ride-Konzept belassen, welches im November 2022 dann aktualisiert wird.*

*Es wird um zeitnahe Rückmeldung seitens der Vertragspartner ersucht, ob diese Einigung (50% Kostentragung Land OÖ, Instandhaltung durch die Stadtgemeinde Steyregg) grundsätzlich möglich ist.*

- f) Weiters berichtet der **Amtsleiter** über vier Neuaufnahmen in den Gemeindedienst. Es wurden zwei Mitarbeiter:innen für das Amt (Bürgerservice und Bauamt für Wasser und Kanal), ein Mitarbeiter für den Bauhof und eine Mitarbeiterin für die Reinigung des Schulzentrums aufgenommen. Bei zwei Stellenausschreibungen (Nachmittagsbetreuung und Facharbeiter Kanal und Abwasser für den Bauhof) wird die bereits abgelaufene Frist über den Sommer verlängert.
- g) Der **Bürgermeister** lädt den Gemeinderat zum Stadtwirt ein, um eine erholsame Sommerpause einzuleiten.
- h) Vzbgm **Lackner** bedankt sich für die Zusammenarbeit und wünscht erholsame Ferien.
- i) GR **Matscheko J.** regt die Errichtung eines 2. Volleyballplatzes am Badensee an.
- j) StR **Hofmann** bittet darum, die Ausschussprotokolle in einer einheitlichen Form zu veröffentlichen, entweder allen Mandataren mailen oder im SessionNet online stellen, mit einer kurzen Info, dass die Protokolle nun dort zu finden wären.
- k) StR **Hofmann** wünscht ebenfalls einen schönen Sommer und den Bauern eine gute Ernte.
- l) StR **Rechberger** bedankt sich für die konstruktive Arbeit und wünscht ebenfalls einen schönen Sommer.

